

# Satzungsentwurf neu

## Überarbeitet 12.2..2012

Sofern in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet wird, richtet sie sich in gleicher Form auch an weibliche Mitglieder. Die Beschränkung auf eine Sprachform erfolgt lediglich im Interesse der besseren Lesbarkeit.

### § 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Slow Food Deutschland e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Münster
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Vereins Slow Food mit Sitz in Bra (Piemont) Italien Vereinsnummer: 548805

### § 2 Zweck, Ziele

Der Zweck des Vereins ist die lebensbegleitende Bildung, Weiterbildung und Aufklärung im Bereich Ernährungswissen und Ernährungskultur mit dem Ziel, einen Beitrag zum Verbraucherschutz, zum Umweltschutz, zur Landschaftspflege und Kultur zu leisten.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Personenvereinigungen Verbände oder sonstige juristische Personen können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Recht, am Vereins-leben teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung oder mittels des Online-Anmeldeformulars auf der Internetseite beantragt. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung, Verordnungen und Beschlüsse des Vereins ausdrücklich an.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung desAntrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt am 1.Tag des folgenden Monats
5. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich In besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder online vorzunehmende Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand über ein bereitgestelltes online-Formular. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag für das vergangene und laufende Geschäftsjahr nicht pünktlich und vollständig entrichtet hat. Damit ruht auch sein aktives und passives Wahlrecht. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist davon unberührt. Bei vollständiger Nachzahlung im laufenden Geschäftsjahr kann die Streichung revidiert werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in erheblicher Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen 2 Wochen nach Zugang Berufung bei der Schiedskommission einlegen. Für die Einlegung der Berufung genügt die Anrufung eines Mitglieds der Schiedskommission. Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Monaten nach Einlegung der Berufung über den Ausschluss. Ihr Beschluss ist für den Vorstand und das Mitglied bindend.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
2. Der Verein ist berechtigt, selbständige und unselbständige Stiftungen, und alle sonstige Organisationsformen, die den Vereinszweck fördern, zu verwalten.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,- die Mitgliederversammlung ,- die Delegiertenversammlung, -die Schiedskommission.

#### **§ 7 Vorstand und Geschäftsführung**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland.
- Vertretung gegenüber politischen Parteien, bundesweit tätigen Verbänden und Partnerorganisationen
- Internationale Zusammenarbeit
- Vergabe und Überwachung der Markenrechte von Slow Food gemäß der Charta für die Nutzung von Slow Food Marken und dem Protokoll zur Regelung der Beziehungen zwischen der nationalen und internationalen Leitung (Art. 18 und 43 der Internationalen Satzung) sowie Abschluss von Vereinbarungen zur Nutzung der Markenrechte.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes mit Liquiditätsplan, Buchführung.
- Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Convivien.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Eine Wiederwahl über die zweite hinaus ist bei Wechsel der Vorstandspositionen möglich. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Kommissionen einrichten und deren Mitglieder benennen.

6. Der Vorstand hat die Möglichkeit Mitglieder auf befristete Zeit ohne Stimmberechtigung für spezielle Aufgaben zu kooptieren.

7. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für den Verein berufen und abberufen.

8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

9. Die Vorstandsmitglieder können für den zeitlichen Aufwand ihrer Tätigkeit eine Entschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Schiedskommission und der Delegierten für Slow Food (Int).
- Festlegung der Aufgaben der Schiedskommission
- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, insbesondere die strategische Ausrichtung.
- Beschlussfassung über Anträge, Änderungen der Satzung, Ausnahme §12 Ziff.3, sowie Auflösung des Vereins.

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alle 4 Jahre – möglichst vor dem 30. Juni des jeweiligen Jahres statt. Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlungen als Onlineversammlung, oder als Versammlung unter Anwesenden durchgeführt werden. Außerdem kann auch die Versammlung unter Anwesenden durchgeführt werden, die Abstimmung aber als online Abstimmung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Sie werden vom Vorsitzenden oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch Veröffentlichung als Beilage im Slow Food Magazin, postalisch oder per e-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und, falls eine Versammlung unter Anwesenden durchgeführt wird, mit der Angabe des Veranstaltungsortes einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied mit der Versendung des Magazins als zugegangen, wenn dieses an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gesandt wurde.

Bei Einberufung per E-Mail muß das einzelne Mitglied dieser vorher schriftlich zugestimmt und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben.

Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich. Weiterhin ist eine Kopie der E-Mail – Einladung in Schriftform aufzubewahren. Bei E-Mails mit mehreren Empfängern ist eine Kopie pro Mailing als Beleg ausreichend.

2. Das Verfahren zur Durchführung von Online Versammlungen wird in einem separaten Dokument „Durchführung von Online Versammlungen“ verbindlich festgelegt und richtet sich nach den gesetzlichen Anforderungen. Es wird entsprechend den gesetzlichen Anforderungen auf dem jeweils aktuellen Stand gehalten. Das Monitoring obliegt dem Datenschutzbeauftragten von Slow Food Deutschland.

3. Unabhängig vom Einladungsmodus, versendet der Vorstand 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern eventuelle Anträge auf Satzungsänderungen per E-Mail und durch Bereitstellung von Download im Internet auf der Homepage, [www.slowfood.de](http://www.slowfood.de), sowie per Post an die Mitglieder, die keine e-mail Adresse haben

4. Anträge zur Tagesordnung müssen zehn Tage vorher beim Vorstand schriftlich, oder per e-mail eingegangen sein. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn die Mehrheit der Delegierten es beschließt, oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des geforderten Beratungsgegenstandes verlangt.

## **§ 11 Beschlussfassung und Geschäftsordnung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 3/4 erforderlich

3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erreicht hat. Ergibt sich Stimmgleichheit, wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit, entscheidet das Los.

4. Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gibt sich die Versammlung auf Antrag eine Geschäftsordnung.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Datum und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die „erschiedenen“ Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- die Art der Abstimmung.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

2. Die beantragte Satzungsänderung muss in Form einer Synopse und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und bei dem Registergericht anzumelden.

### **§ 13 Delegiertenversammlung**

1. In der Delegiertenversammlung hat jedes Convivium( § 18 ) Stimmen, die nach einem in der Wahlordnung festgelegten Schlüssel berechnet werden.
2. Das Convivium wählt jeweils pro Stimme einen Delegierten und einen Vertreter.  
Eine Stimmenübertragung auf Delegierte anderer Convivien ist nicht möglich.
3. Wählbar sind alle Mitglieder des Conviviums, sofern sie über eine Internetadresse verfügen.
4. Der Delegiertenschlüssel und der Wahlmodus wird in einem separaten Dokument „Wahlordnung, für die Delegiertenwahl“ geregelt.
5. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl der Kassenprüfer.
  - Eventuelle Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
  - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands.
  - Entlastung des Vorstands.
  - Genehmigung des Haushaltsplans.
  - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
  - Festlegung der Convivienbudgets
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  - Beschlussfassung über Musterverträge zur Logo-Nutzung mit den Convivien.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes, oder auf Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Convivienleiter kann sich unter Angabe der Tagesordnungspunkte an die Delegiertenversammlung ein Treffen der Convivienleiter anschließen, um spezifische CV bezogene Themen zu diskutieren.

### **§ 14 Einberufung der Delegiertenversammlung**

1. Ordentliche Delegiertenversammlungen finden halbjährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen nur per e-mail einberufen. Im Übrigen gelten § 9 Ziffern 1 und 2 entsprechend.
2. Mit der Ladung zur Delegiertenversammlung übersendet der Vorstand den Mitgliedern der Delegiertenversammlung den Finanzbericht über den vergangenen Berichtszeitraum und bei der Delegiertenversammlung im 2. Halbjahr den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
3. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung kann bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich Ergänzungsanträge stellen. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Delegiertenversammlung.
4. Tagesordnungen, Finanzbericht, Haushaltsplan und Protokolle der Delegiertenversammlung werden auf der Homepage im geschützten Mitgliederbereich für alle interessierten Mitglieder zur Verfügung gestellt.

## **§ 15 Außerordentliche Delegiertenversammlung**

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn die Mehrheit der Delegierten es beantragt, oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des geforderten Beratungsgegenstandes verlangt.

## **§ 16 Beschlussfassung und Geschäftsordnung**

1. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Bei Wahlen, hier Kassenprüfer und ggfs Wirtschaftsprüfer ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erreicht hat.
4. Für den Ablauf der Delegiertenversammlung gibt sich die Versammlung auf Antrag eine Geschäftsordnung.
5. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Datum und Zeit der Versammlung,
  - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - die erschienenen Delegierte,
  - die Tagesordnung,
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
  - die Art der Abstimmung.

## **§ 17 Schiedskommission**

1. Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Die Schiedskommission entscheidet abschließend über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein, die Verweigerung der Anerkennung von Convivien und Convivienleitern, die Auflösung eines Conviviums, die Ablehnung der Kostenerstattung für Convivien, über Streitigkeiten hinsichtlich der Conviviengröße oder -abgrenzung, sowie über weitere ihr von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.

## § 18 Convivien

1. Ein Convivium ist ein Zusammenschluss von Vereinsmitgliedern einer Region zur Verbreitung des Gedankenguts der Slow-Food-Vereinigung und zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung des Vereinszwecks.
  2. Convivien werden durch Mitglieder des Vereins mit Zustimmung des Vorstands gegründet. Ihnen gehören alle nicht widersprechenden Vereinsmitglieder eines bestimmten Bezirks an. Ein Mitglied kann nur einem Convivium in Deutschland angehören. Jedes Mitglied muss sich einem Convivium seiner Wahl zuordnen. Die Convivien geben sich in Absprache mit dem Vorstand einen Namen. Die räumliche Abgrenzung zwischen den Convivien wird unter Beteiligung der jeweiligen Convivien vom Vorstand festgelegt.
  3. Bei der Gründung eines Conviviums ist grundsätzlich eine Mindestzahl von 30 Mitgliedern und die Absicht erforderlich, jährlich mindestens vier Veranstaltungen (inkl. der Convivium Mitgliederversammlung) durchzuführen. Der Vorstand ist berechtigt, die Neugründung eines Conviviums auch bei Fehlen einer dieser Voraussetzungen zu beschließen. Er ist ebenso berechtigt, die Auflösung eines Conviviums zu beschließen.
  4. Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich die Convivienleitung – ohne dass es dazu einer besonderen Erklärung bedarf -, die ihr bei Ausübung des Amtes bekannt werdenden Mitgliederdaten nicht an andere Mitglieder, an Förderer oder an außenstehende Dritte weiterzugeben und nicht selbst zu Werbezwecken zu nutzen.
  5. Jedes Convivium hält im Jahr eine Versammlung der Mitglieder ab. Sie wählen dabei alle vier Jahre mindestens einen Convivienleiter sowie dessen Stellvertreter. Bei Convivien mit mehr als 100 Mitgliedern wird ein Leitungsteam mit mind. 4 Personen gewählt mit entsprechenden Zuständigkeiten. Diese melden die Wahl gegenüber dem Vorstand an, der das Convivium und die Convivienleitung bestätigt. Soweit der Vorstand die Bestätigung nicht erteilt, ist dies dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das nicht als Convivienleiter bestätigte Mitglied kann binnen 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung die Schiedskommission anrufen. Der Vorstand kann in diesem Fall eine kommissarische Convivienleitung einsetzen, die bis zur Entscheidung der Schiedskommission amtiert. Ein Conviviumleiter ist so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, oder er zurücktritt. Findet sich kein Nachfolger und ist der CVL zurückgetreten, ordnet der Vorstand die Mitglieder des CV's gemäß ihren Wünschen den umliegenden CV's zu und löst das CV auf.
- Eine außerordentliche Conviviumsversammlung kann durch den Vorstand auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Conviviums einberufen werden.
6. Die Convivien regeln ihre Tätigkeit im Rahmen des Zwecks und der Beschlüsse des Vereins autonom.
  7. Die Convivien erhalten für ihre Tätigkeit in Erfüllung des Vereinszwecks finanzielle Zuwendungen des Vereins. Näheres regelt die Delegiertenversammlung.

8. Mehrere Convivien können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu größeren regionalen Einheiten zusammenschließen, wobei die kleineren Einheiten bestehen bleiben und die lokale Wahrnehmung der Interessen von Slow Food übernehmen. Die lokalen Convivienleiter sind Mitglied in der Regionalen Convivienleitung.

9. Weder das Convivium noch dessen Leiter oder seine Stellvertreter haben Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB.

10. Um gegenüber regionalen Institutionen Handlungsvollmacht zu haben, können gemeinnützige Vereine gegründet werden. Sie bestehen aus max. 10 Mitgliedern des Convivium und nennen sich einheitlich „Freunde von Slow Food in *der Region*“. Sie können Spenden einwerben und das Slow Food Logo in grün mit dem Zusatz des Convivium bzw. der Region nutzen. Näheres regelt ein Logo Nutzungsvertrag den der Verein mit Slow Food Deutschland abschließen muss

### **§ 19 Datenschutzrechtliche Regelungen.**

1. Der Verein Slow Food Deutschland hat gemäß gesetzlichen Vorgaben einen Datenschutzbeauftragten. Dieser überwacht und berät den Verein in Datenschutzrechtlichen Dingen.

2. Der Datenschutzrechtliche Kodex ist in einem separaten Dokument „Datenschutzrechtlicher Kodex von Slow Food Deutschland e.V.“ hinterlegt.

### **§ 20 Maßnahmen bei Verstößen von Mitgliedern gegen Satzung, Beschlüsse und Interessen des Vereins**

1. Bei Verstößen von Mitgliedern oder Convivien gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins sowie bei schuldhafter Verletzung der Interessen des Vereins oder von Slow Food kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßnahmen ergreifen:

- Verwarnung.
- vorläufige Amtsenthebung von Organen
- vorläufige Suspendierung des Status als Convivium.
- Suspendierung oder Entzug von Funktions- oder Mitgliedsrechten.
- Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

2. Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe kann vom Betroffenen binnen 2 Wochen ab Zugang des Bescheides abschließend die Schiedskommission angerufen werden. Die Anrufung der Schiedskommission hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

### **§ 21 Delegierte für Slow Food**

1. Der Verein entsendet als Mitglied des Vereins Slow-Food mit Sitz in Bra, Delegierte zu dessen Versammlungen .

2. Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit den Statuten von Slow Food ( int.) gewählt.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von den Mitgliedern mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins ist zu gewährleisten, dass Slow Food mit Sitz in Bra unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Verfahren Kontakt mit den ehemaligen Mitgliedern von Slow Food Deutschland aufnehmen kann. Details regelt der datenschutzrechtliche Kodex.

Stand 12.2.2012

